

Satzung
des
Reitverein Gut Scheuerhof e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Reitverein Gut Scheuerhof e.V.**“.
Sitz des Vereins ist Köln.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Pferdesportvereine Köln e.V. und durch den Kreisverband Mitglied des Pferdesportverband Rheinland e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1.1. die Ausbildung von Reiter und Pferden in allen Disziplinen der Pferdesports;
 - 1.2. die reiterliche Förderung und Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports;
 - 1.3. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zum Schutze der Natur und Umwelt und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Er enthält sich jeder parteipolitischen und religiösen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 3

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, ausreichend zu bewegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren und das Pferd nicht unreiterlich zu behandeln.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
2. Ausschluss, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt, gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
3. Tod des Mitglieds

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Ablauf des Geschäftsjahres sind die Bücher zu schließen und ein Geschäftsbericht zu fertigen.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
3. Beiträge werden jährlich (im Jahr des Eintritts zeitanteilig) erhoben und sind im Voraus zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung müssen dem Vorstand vor Einberufung der Versammlung zugegangen sein. Andere Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Anträge nach § 4 Abs. 1 letzter Satz, § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen:
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem SchatzmeisterJe zwei Vorstandsmitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich.
4. Über die Anzahl und den Aufgabenbereich der übrigen Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand) entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ergänzungswahl einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12
Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresrechnung auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

§ 13
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 01. September 2012

Hajo Jennes
1. Vorsitzender

Katja Jennes
2. Vorsitzende

Birgit Rybski
Schatzmeisterin